

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im
Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz; AUG)
— Drucksache 10/3662 —

A. Problem

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen Schuldner im Ausland ist für den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Gläubiger schwierig oder ganz ausgeschlossen, wenn hierüber keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht. Dies gilt vor allem im Verhältnis zu den Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises; sie leisten bei der Geltendmachung von Unterhalt nur dann Hilfe und erkennen ausländische Unterhaltstitel nur dann an, wenn in dem betreffenden ausländischen Staat eine dem anglo-amerikanischen Recht entsprechende „parallele“ Gesetzgebung besteht und dies in einer förmlichen „Gegenseitigkeitserklärung“ ausdrücklich festgestellt ist. Um die Durchsetzung von Unterhalt in den genannten Ländern zu erleichtern, sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß von ihnen derartige Gegenseitigkeitserklärungen abgegeben werden können.

B. Lösung

Einstimmige Empfehlung des Rechtsausschusses, den Gesetzesentwurf anzunehmen.

Das Auslandsunterhaltsgesetz führt die für förmliche Gegenseitigkeitserklärungen erforderlichen Verfahrensregeln in das deutsche Recht ein. Der Generalbundesanwalt wird als „Zentrale Behörde“ bestimmt, welche die Interessen des ausländischen Unterhaltsgläubigers umfassend wahrnimmt. Das im Ausland begonnene Unterhaltsverfahren wird in der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt. Ebenso wie die Angehö-

rigen derjenigen Staaten, zu denen die Gegenseitigkeit hergestellt worden ist, kostenlos die Hilfe deutscher Behörden beanspruchen können, werden künftig deutsche Unterhaltsbedürftige kostenlose Hilfe der ausländischen Behörden und Gerichte bei der Durchsetzung ihrer Unterhaltsforderungen erhalten.

C. Alternativen

Im Rechtsausschuß wurden keine erwogen.

D. Kosten

Der beim Bund zur Ausführung des Gesetzes erforderliche personelle Bedarf von einer Stelle des höheren Dienstes, zwei des gehobenen Dienstes und einer des mittleren Dienstes soll durch Umsetzung, ein finanzieller Bedarf für Sachmittel in Höhe von ca. 20 000 DM durch Umschichtung abgedeckt werden.

Den Ländern werden für Mehrausgaben im Rahmen zu bewilligender Prozeßkostenhilfe insgesamt Mehrkosten von ca. 5 000 DM pro Jahr entstehen.

Bei den Gemeinden werden keine Kosten anfallen.

Etwaigen jährlichen Mehrausgaben stehen Einsparungen im Bereich der Sozialhilfe gegenüber, die auf Dauer den Betrag der durch das Gesetz verursachten jährlichen Mehrausgaben übersteigen werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3662 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß in § 15 das Inkrafttretensdatum „1. Januar 1987“ lautet.

Bonn, den 5. November 1986

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Buschbom	Dr. de With
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Buschbom und Dr. de With

1. Der Entwurf eines Gesetzes zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz) — Drucksache 10/3662 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 156. Sitzung am 12. September 1985 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat mit Schreiben vom 14. Mai 1986 auf sein Mitberatungsrecht verzichtet. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 22. Oktober 1986 beraten.

2. Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes mit der Maßgabe, daß das Gesetz am 1. Januar 1987 in Kraft treten solle.

Zur Zeit besteht eine äußerst unbefriedigende Rechtslage für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland durch in der Bundesrepublik Deutschland lebende Berechtigte, wenn mit dem betreffenden Auslandsstaat hierüber weder ein bilaterales Abkommen geschlossen ist noch ein multilaterales Übereinkommen gilt. Vor allem im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika treten tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten auf, die vom Unterhaltsberechtigten oft nicht überwunden werden können. Schon die Ermittlung der Anschrift des Verpflichteten ist oftmals nicht möglich, da in

den Vereinigten Staaten von Amerika keine allgemeine Meldepflicht besteht und amerikanische Behörden aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich keine Auskünfte über personenbezogene Daten an Private erteilen. Dazu kommt die Schwierigkeit, einen Rechtsstreit in einem fremden Rechtskreis zu führen. Auch die Zwangsvollstreckung muß in vielen Fällen dadurch scheitern, daß der Verpflichtete seinen Wohnsitz in einen anderen Bundesstaat verlegt.

Die Vereinigten Staaten haben innerstaatlich die Schwierigkeiten, die im Rechtsverkehr zwischen den einzelnen Bundesstaaten hervorgetreten sind, durch ein von den Bundesstaaten im wesentlichen einheitlich erlassenes Gesetz über die gegenseitige Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gelöst (Uniform Reciprocal Enforcement of Support Act — URESA). Nach diesem Gesetz kann der Unterhaltsberechtigte seinen Antrag bei einem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht einreichen. Das Gericht prüft das Unterhaltsbegehren summarisch und leitet es an das zuständige Gericht des Bundesstaates weiter, wo der Aufenthalt des Verpflichteten vermutet wird. Eine Behörde dieses Bundesstaates (meistens die Staatsanwaltschaft) betreibt die Ermittlung des Aufenthaltes und des Vermögens des Verpflichteten sowie die Erlangung von Unterhaltszahlungen. Wenn erforderlich, erwirkt sie eine gerichtliche Entscheidung gegen den Verpflichteten. Eine bereits vorliegende Unterhaltsentscheidung des Gerichts eines anderen Bun-

desstaates kann in einem einfachen Registrierungsverfahren nach dem URESA für vollstreckbar erklärt werden und steht damit einer im ersuchten Staat erlassenen Entscheidung gleich. Es ist außerdem sichergestellt, daß sich die Aufenthaltsermittlungen nicht nur auf den ersuchten Staat beschränken und daß eine Abgabe des Verfahrens an ein Gericht eines anderen Bundesstaates erfolgen kann. Die Verfahren nach dem URESA sind für den Unterhaltsberechtigten kostenlos.

Inzwischen gilt das URESA in 41 Bundesstaaten. Durch eine Neufassung von 1968 wurde außerdem eine Ergänzung aufgenommen, wonach eine Zusammenarbeit nach diesem Gesetz mit allen in- und ausländischen Staaten ermöglicht wird, in denen das Gesetz oder „ein im wesentlichen ähnliches Gesetz auf Gegenseitigkeit in Kraft ist“.

Die Verbürgung der Gegenseitigkeit wird regelmäßig durch übereinstimmende Erklärungen zwischen den jeweiligen Staaten festgestellt.

Der Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesvorhabens geht aber über seine Rechtswirkungen im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten hinaus. Einmal besteht in Kanada dieselbe Rechtslage wie in den USA. Zum anderen gilt das System der parallelen Gesetzgebung und förmlichen Gegenseitigkeitserklärungen in einer Reihe

von weiteren Staaten (u. a. in Australien, Indien, im Vereinigten Königreich, in Südafrika).

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung schafft die Rechtsgrundlage für derartige Gegenseitigkeitserklärungen durch eine deutsche Behörde und ergänzt die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vom Ausland aus dergestalt, daß man das deutsche Recht künftig als dem URESA „im wesentlichen ähnlich“ bewerten kann. Zur Zeit erscheint diese gesetzliche Regelung als die einzige Lösungsmöglichkeit, die ohne größeren Aufwand und ohne unvermeidbare zeitliche Verzögerung verwirklicht werden kann. Auch die deutschen Botschaften und Konsulate in den Vereinigten Staaten und Kanada halten die vorgeschlagene Regelung für dringend erforderlich, um dem derzeitigen unbefriedigenden Zustand bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland abzuhefen.

Wegen der Einzelheiten darf auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 10/3662 — Bezug genommen werden.

Der Überlegung des Bundesrates, ob die Aufgaben der Zentralen Behörde dem Bundesverwaltungsamt anstelle des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof übertragen werden sollte, ist der Rechtsausschuß nicht gefolgt. Er hat sich den Gründen der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu angeschlossen.

Bonn, den 5. November 1986

Buschbom **Dr. de With**

Berichterstatte